

5 S 90/11
13 C 345/10
Amtsgericht Rheinberg



Verkündet am 09.12.2011

I, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve

Beschluss

Düsseldorf
13. Dez. 2011
Berger Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit
Webstyle GmbH gegen.

I.

Die mündliche Verhandlung wird im Hinblick auf das Vorbringen der Klägerin in dem Schriftsatz vom 18.11.2011 wiedereröffnet.

II.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schriftsatz der Klägerin vom 18.11.2011 binnen 4 Wochen.

III.

Die Parteien werden auf folgendes hingewiesen:

1.

Die Beklagte dürfte den streitgegenständlichen Vertrag vom 18.12.2009 nicht wirksam gemäß § 123 BGB angefochten haben. Die Klägerin hat in der Berufungsbeurteilung vom 18.07.2011 substantiiert vorgetragen, dass die „Partnerschaftliche Vereinbarung“ vom 18.12.2009 gegenüber dem von der Klägerin ebenfalls vertriebenen „Kaufkundenangebot“ für die Beklagte günstig ist und dass beide Vertragsarten miteinander vergleichbar sind. Der Zeuge dürfte die Beklagte daher durch die Anpreisung der „Partnerschaftlichen Vereinbarung“ als besonders günstig nicht arglistig getäuscht haben. Das neue Vorbringen der Klägerin hierzu ist gemäß § 531

Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen, weil das Amtsgericht entgegen § 139 ZPO die Klägerin nicht auf die Entscheidungserheblichkeit hingewiesen hat. Soweit die Beklagte das Vorbringen der Klägerin zum Kaufkundenangebot bestreitet, ist dies nicht ausreichend. Es wäre Sache der für die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 123 BGB darlegungs- und beweispflichtig Beklagten, vorzutragen und unter Beweis zu stellen, aufgrund welcher Tatsachen sie von dem Zeugen arglistig getäuscht worden ist. Die von der Beklagten vorgebrachten Umstände des Vertragsschlusses, namentlich das Verhalten des Zeugen, mögen zwar befremdlich erscheinen, rechtfertigen aber keine Anfechtung gemäß § 123 BGB.

2.

Die Beklagte dürfte den Vertrag vom 18.12.2009 wirksam gemäß § 649 Satz 1 BGB gekündigt haben. Hierauf hat die Kammer bereits in der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2011 hingewiesen.

Nach § 649 Satz 2 BGB hat der Unternehmer, dem nach § 649 BGB gekündigt wurde, einen Anspruch auf die vertragliche Vergütung. Diese ergibt sich in Ermangelung feststellbaren anderweitigen Erwerbs aus der Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen. Erspart sind solche Aufwendungen, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen und die er wegen der Kündigung nicht mehr machen muss. Dabei ist auf die Nichtausführung des konkreten Vertrages abzustellen. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich auf der Grundlage der vertraglichen Abreden der Parteien unter Berücksichtigung der Kalkulation des Unternehmers ergeben. Dementsprechend muss der Unternehmer zur Begründung seines Anspruchs aus § 649 Satz 2 BGB grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache des Auftraggebers darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat, als er sich anrechnen lassen will. Welche Anforderungen an die Abrechnung des gekündigten Werkvertrages zu stellen sind, hängt vom Vertrag sowie den seinem Abschluss und seiner Abwicklung zugrunde liegenden Umständen ab. Sie ergeben sich daraus, welche Angaben der Besteller zur Wahrung seines Interesses an sachgerechter Verteidigung benötigt. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung soviel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und

beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2011, Az. VII ZR 164/10).

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 18.07.2011 eine substantiierte Abrechnung gemäß § 649 Satz 2 BGB vorgelegt, in welcher indes Vorbringen zur Provision des Zeugen fehlt. Eine weitergehende Bewertung der Abrechnung der Klägerin ist erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Beklagten möglich.

IV.

Neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle